

Kurztitel

Statut der Landeshauptstadt Graz 1967

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 79/1991

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

24.01.1993

Text**Erstes Hauptstück****Die Stadt****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Rechtliche Stellung der Stadt**

- (1) Die Landeshauptstadt Graz ist eine Stadt mit eigenem Statut.
- (2) Die Stadt ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.
- (3) Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 79/1991